

**Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder
des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See**

Hinweis:

Diese Wahlordnung stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Wahlordnung vom 05.11.2020 – Amtsblatt Nr. 18 vom 06.11.2020)

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See vom 05.11.2020

Gemäß der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S.202), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung vom 3. November 2020 folgende Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See beschlossen:

§ 1 Wahlgrundsätze und Wahlgebiet

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Senioren und Seniorinnen (Einwohner*innen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben) durch Persönlichkeitswahl direkt gewählt.
- (2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Haltern am See. Das Wahlgebiet wird in Wahlbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke entspricht den Ortsteilen der Stadt Haltern am See. Als Ortsteile gelten: Flaesheim, Haltern-Mitte, Hamm-Bossendorf, Holtwick (einschließlich Bergbossendorf und Hennewig), Hullern, Lavesum, Lippamsdorf und Sythen.

§ 2 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Wahlleiter*in und der Wahlausschuss für das Wahlgebiet sowie die Briefwahlvorstände.
- (2) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin setzt die Wahlbezirke für die gemäß § 3 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates fest. Er/Sie bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (3) Die Aufgaben des Wahlausschusses werden durch den für die Kommunalwahlen gebildeten Wahlausschuss wahrgenommen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
- (4) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin bestellt zur Ermittlung des Wahlergebnisses Briefwahlvorstände in ausreichender Anzahl. Diese bestehen aus einem Wahlvorsteher/einer Wahlvorsteherin, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin, einem Schriftführer/einer Schriftführerin

und mindestens 3 Beisitzern. Wahlvorsteher*in, Stellvertreter*in und Schriftführer*in sollen Mitarbeiter*innen der Stadt Haltern am See sein. Die Briefwahlvorstände sorgen für eine ordnungsgemäße Ermittlung des Wahlergebnisses. Sie entscheiden über Zweifelsfälle bei der Ermittlung des Wahlergebnisses mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 42 Tagen ihren Hauptwohnsitz in Haltern am See haben.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des § 3.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 5 Wählerverzeichnis

- (1) Zur Durchführung der Wahl legt der Wahlleiter/die Wahlleiterin ein Wählerverzeichnis, bezogen auf die einzelnen Wahlbezirke, an.
- (2) In dem Verzeichnis werden alle Personen erfasst, die am 42. Tag vor dem Wahltag wahlberechtigt sind.
- (3) Im Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, Geburtsdatums sowie der Anschrift unter fortlaufender Nummer des Wahlbezirkes verzeichnet.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 25. bis zum 21. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden spätestens am 28. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Haltern am See schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 6 Wahlsystem

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. In den Wahlbezirken, in denen mehrere Mitglieder zu wählen sind, gelten die Bewerber*innen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Wählbar sind alle Bewerber*innen unabhängig von ihrem Wohnsitz im Wahlgebiet. Sollte ein(e) Bewerber*in in mehr als einem Wahlbezirk gewählt werden, gilt folgende Rangfolge für die Auswahl des Wahlbezirks, in dem dieser Bewerber/diese Bewerberin als gewählt gilt:
1. Wohnsitz im Wahlbezirk,
 2. die Zahl der erzielten Stimmen.

Für die übrigen Wahlbezirke gilt der Bewerber/die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmzahl als gewählt.

- (3) Die Auflistung der Bewerber*innen auf dem Stimmzettel erfolgt grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge. Um den Ortsbezug zu gewährleisten, werden die Bewerber*innen in dem Wahlbezirk ihres Wohnortes als erstes gelistet.
- (4) Die Wahl wird ausschließlich in Form einer Briefwahl durchgeführt

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin fordert spätestens 10 Wochen vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Er/Sie weist hierbei auf die §§ 4 und 7 Abs. 2 – 5 hin.
- (2) Wahlvorschläge müssen bis zum 49. Tag vor dem Wahltag, 15:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

- (3) Für die Wahlvorschläge sind die vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift des Hauptwohnsitzes sowie Staatsangehörigkeit enthalten.
- (5) Dem Wahlvorschlag beizufügen sind:
 - a) die schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie der Aufstellung zustimmt,
 - b) die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die örtliche Meldebehörde.

§ 8 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig,
 - a) wenn sie nicht fristgerecht gem. § 7 Abs. 2 beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingegangen sind,
 - b) wenn andere als die vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin gem. § 7 Abs. 3 herausgegebenen Formblätter verwendet wurden,
 - c) wenn sie nicht die für die Bewerber*innen gem. § 7 Abs. 4 vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind.
- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der in § 7 Abs. 2 festgelegten Einreichungsfrist beseitigt werden.
- (3) Enthalten Wahlvorschläge nicht wählbare Personen, so sind diese Wahlvorschläge nichtig.

§ 9 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 7 und 8 und entscheidet spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag über ihre Zulassung.
- (2) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die gültigen Wahlvorschläge spätestens 28 Tage vor dem Wahltermin öffentlich bekannt.

§ 10 Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin macht spätestens am 28. Tag vor dem Wahltermin öffentlich bekannt:

- a) das Briefwahlverfahren,
- b) die Wahlbezirke,
- c) den Wahltermin,
- d) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- e) den Hinweis auf den amtlichen Charakter der Stimmzettel und deren Zustellung,
- f) den Hinweis darauf, dass jede(r) Wahlberechtigte nur eine Stimme hat.

§ 11 Wahlbenachrichtigung

Mit Zustellung der Wahlunterlagen spätestens 21 Tage vor dem Wahltag wird jede(r) Wahlberechtigte benachrichtigt, dass er/sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist und in welchem Zeitraum und für welchen Wahlbezirk von ihm/ihr gewählt werden kann.

§ 12 Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand erhält:

- a) ein Verzeichnis der in den ihm zugeteilten Wahlbezirken für ungültig erklärten Wahlscheine (sog. Negativverzeichnis),
- b) die Wahlniederschrift,
- c) Abdrucke der Satzung und der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See,
- d) einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- e) eine Wahlurne für jeden ihm zugeteilten Wahlbezirk,
- f) die eingegangenen verschlossenen Wahlbriefe.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe ist auf den Wahlbezirk begrenzt und nicht übertragbar.
- (2) Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.
- (3) Der Wähler/Die Wählerin hat dem Wahlleiter/der Wahlleiterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - seinen/ihren Wahlschein
 - in einem besonderen, verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 15:00 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin bzw. die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.
- (4) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin sammelt die Wahlbriefe, ordnet sie nach den darauf vermerkten Wahlbezirken und hält sie bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Verschluss.

§ 14 Öffentlichkeit

Während der Ermittlung des Briefwahlergebnisses hat jedermann Zutritt, soweit das ohne Störungen der Ergebnisermittlung möglich ist.

§ 15 Ermittlung des Briefwahlergebnisses

- (1) Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses obliegt den Wahlvorständen nach Maßgabe ihrer Einteilung durch den Wahlleiter/der Wahlleiterin auf die Wahlbezirke. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses beginnt am auf den Wahltag folgenden Tag um 9:00 Uhr in den vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin bestimmten Räumlichkeiten der Stadtverwaltung.
- (2) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die

Wahlurne des Wahlbezirks, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist. Die Wahlscheine werden nach Wahlbezirken getrennt gesammelt.

(3) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- c) dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
- d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
- e) der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- f) der Wähler/die Wählerin oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- g) kein vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin herausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Ist ein Wahlschein vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin für ungültig erklärt, so ist der Wahlbrief samt Inhalt auszusondern. Werden Bedenken gegen die Gültigkeit eines Wahlscheines erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt auszusondern und besonders über seine Zulassung zu befinden. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler*innen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Der Briefwahlvorsteher/Die Briefwahlvorsteherin öffnet die Wahlurne des jeweiligen Wahlbezirkes und entnimmt die Wahlumschläge. Diese werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

(5) Die Wahlvorstände stellen die Zahlen

- a) der Wähler*innen anhand der Wahlumschläge,
- b) der ungültigen und gültigen Stimmen,
- c) der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen für den einzelnen Wahlbezirk durch Zählung fest. Die Zahl der Wahlberechtigten entspricht der Zahl der im ggf. berichtigten Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführten Personen.

- (6) Ungültig sind Stimmzettel,
- a) die nicht vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin herausgegeben worden sind,
 - b) die durchgestrichen oder durchgerissen sind,
 - c) die keine oder mehrere Stimmabgabe(n) enthalten,
 - d) die mit Bemerkungen versehen sind,
 - e) die mit zusätzlichen Namen oder Wahlvorschlägen versehen sind,
 - f) denen ein Vorbehalt gegen den Gewählten/die Gewählte beigefügt ist,
 - g) denen der Wille des Wählers/der Wählerin nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist.
- Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültige Stimme.
- (7) Über die Ergebnisfeststellung ist eine von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Dabei sind die Zahlen der zurückgewiesenen, beanstandeten oder nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe zu vermerken.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind wieder zu verschließen, mit dem Zurückweisungsgrund zu versehen und gesondert gesammelt dem Wahlleiter/der Wahlleiterin zusammen mit der Niederschrift zu übergeben. Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren. Ungültige Stimmen sind als solche gekennzeichnet und gesondert gesammelt der Wahlniederschrift beizufügen. Alle übrigen Wahlscheine und Stimmzettel sind jeweils gesammelt der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift und die verpackten und versiegelten Anlagen sind dem Wahlleiter/der Wahlleiterin zu übergeben. Alle anderen Wahlunterlagen und die leeren Briefwahlumschläge sind in der verschlossenen Wahlurne zu hinterlegen.

§ 16 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlniederschriften aller Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler*innen,
- c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- d) die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
- e) die im jeweiligen Wahlbezirk gewählten Bewerber*innen.

Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden.

Bei Stimmgleichheit in einem Wahlbezirk entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu ziehende Los.

- (3) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin macht das Ergebnis öffentlich bekannt, er/sie benachrichtigt die gewählten Bewerber*innen durch Zustellung.

§ 17 Mandatsverlust und Ersatzbestimmung

- (1) Ein Seniorenbeiratsmitglied verliert sein Mandat

- a) durch Verzicht,
- b) durch Wegzug aus dem Stadtgebiet,
- c) durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
- d) durch Ungültigkeit seiner Wahl,
- e) durch Mitgliedschaft im Rat der Stadt Haltern am See.

- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates die Annahme der Wahl verweigert, stirbt oder sonst ausscheidet, so rückt an seiner Stelle der Bewerber/die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmzahl aus der Gesamtliste nach, der/die noch kein berufenes Mitglied ist.

§ 18 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede(r) Wahlberechtigte binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung im Sinne dieser Wahlordnung sind durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Haltern am See bewirkt.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern vom 26. August 1999 außer Kraft.